

# Verein zum Erhalt gewachsener Wohn- und Siedlungsstrukturen in Cloppenburg

## - Beitragsordnung -

### § 1 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Einzelpersonen:	36 € pro Jahr
Schüler/Auszubildende/Empfänger von Transferleistungen:	12 € pro Jahr
Familien bzw. Haushalt:	50 € pro Jahr

Familien erhalten bei Abstimmungen zwei Stimmen.

### § 2 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am ersten Januar eines jeden Jahres fällig. Im Gründungsjahr des Vereins ist der komplette Jahresbeitrag mit Tag der Eintragung ins Vereinsregister fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 30.09. des Jahres bei, so ist der Beitrag erst für das nächste Jahr fällig. Im anderen Fall wird der Beitrag für das gesamte Jahr nacherhoben.

### § 3 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ohne Einzugsermächtigung ist keine Mitgliedschaft im Verein möglich.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### § 4 Beitragsrückstand

Erfüllt ein Mitglied seine Beitragsverpflichtung nicht, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen.

### § 5 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### § 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Jahres (31.12.) mit einer Frist von drei Monaten (bis 30.09.) möglich.

### § 7 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 28.01.2022 in Kraft.